



Merkblatt Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft

1. Was ist Halbgefängenschaft und welche Sanktionen (Strafen) können in dieser Vollzugsform verbüsst werden?

Die Halbgefängenschaft (abgekürzt HG) ist eine Form des Strafvollzugs. Die verurteilte Person geht tagsüber der gewohnten Arbeit / Ausbildung nach und verbringt ihre Freiheit, d.h. in der Regel die Abende, Nächte, Wochenenden und Feiertage, in der Vollzugseinrichtung.

Folgende Sanktionen können in Form der HG verbüsst werden:

- Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten¹

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es besteht keine Fluchtgefahr.
2. Es besteht keine Gefahr, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht.
3. Die verurteilte Person hat ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz sowie das Recht, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen.
4. Es besteht keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB.
5. Die verurteilte Person kann während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.
6. Die verurteilte Person bietet Gewähr, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.
7. Das Gesuch (gemäss Beilage) ist rechtzeitig eingereicht worden.

¹ Die ausgefallte Strafe bzw. die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen darf nicht mehr als 12 Monate betragen; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Falls die ausgefallte Strafe bzw. die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen mehr als 12 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch ein tatsächlicher Strafrest von nicht mehr als 6 Monaten zu vollziehen ist, ist die Vollzugsform der Halbgefängenschaft ebenfalls möglich. Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

3. Wie sehen die konkreten Regelungen der HG aus? Wie wird über die Zulassung der HG entschieden?

Bei der Organisation der Durchführung der HG wird nach Möglichkeit auf den Arbeitsort der verurteilten Person Rücksicht genommen. Das Gesuch ist in jedem Fall bei der Vollzugsbehörde des Urteilkantons einzureichen. Je nach dem werden die entsprechenden Unterlagen und Informationen an die zuständige Behörde des Arbeitskantons weitergeleitet.

Für den Vollzug der HG im Kanton Obwalden gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Personen, die im Kanton Obwalden arbeitstätig sind, wird die HG in der Regel im Wohnheim Lindenfeld, Emmen, vollzogen.
- b) Die Aus- und Eintrittszeiten richten sich in der Regel nach der Hausordnung der Vollzugsinstitution. Die Zeit ausserhalb der Vollzugsinstitution darf jedoch nicht höher als 14 Stunden sein.
- c) Die verurteilte Person kann in der Regel innerhalb einer Woche während fünf Tagen ihrer bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Ruhe- und Freizeit verbringt sie in der Vollzugseinrichtung. Die Arbeit am Samstag oder Sonntag kann bewilligt werden, wenn
 - die branchenübliche wöchentliche Höchst Arbeitszeit nicht überschritten wird und
 - die verurteilte Person den Nachweis erbringt, dass sie schon seit längerer Zeit vor dem Strafantritt dazu vertraglich verpflichtet war und
 - diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Strafantritts noch besteht.
- d) Die Versicherung gegen Unfälle (Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle) ist Sache der verurteilten Person.
- e) Die verurteilte Person hat sich an den Kosten des Strafvollzugs in Form von Halbgefangenschaft mit CHF 40.00 pro Vollzugstag zu beteiligen. Auf Gesuch hin kann der Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) den Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Entsprechende aktuelle Unterlagen wie Lohnausweis, Steuerveranlagung, Krankenversicherungspolice, Schuldenverzeichnis, Betreibungsregisterauszug sind dem Erlassgesuch beizulegen.

Bei Erfüllen der formalen HG-Voraussetzungen wird die gesuchstellende Person zu einem Vollzugsgespräch eingeladen. Der SMV prüft, ob die verurteilte Person die obengenannten Voraussetzungen erfüllt und entscheidet mittels anfechtbarer Verfügung über die Zulassung zur HG.

4. Wann wird der Vollzug der HG abgebrochen und was sind die Folgen eines Abbruchs?

Die Bewilligung für die HG wird in der Regel widerrufen und die Verbüssung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug angeordnet, wenn

- a) die Voraussetzungen für die besondere Vollzugsform nicht mehr erfüllt sind (z.B. Verlust der Arbeitsstelle / Beschäftigung / Ausbildung), oder
- b) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält, oder
- c) die verurteilte Person gegen die Hausordnung der Vollzugseinrichtung verstossen hat.

Für weitere Fragen zur Vollzugsform HG steht Ihnen zur Verfügung:

Straf- und Massnahmenvollzug
Enetriederstrasse 1
6060 Sarnen
Tel. +41 41 666 66 90
strafvollzug@ow.ch

Gesuch Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft

Dieses Formular ist bis spätestens zum vorgesehenen Strafantrittsdatum bei der **Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug, Enriederstrasse 1, 6060 Sarnen**, einzureichen:

1. Angaben zur gesuchstellenden Person

Herr Frau

Name / Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Nationalität / Heimatort: _____

Aufenthaltsstatus: C-Ausweis B-Ausweis Andere: _____

Adresse / Wohnort: _____

Festnetz Nr.: _____ Mobile Nr: _____

E-Mail: _____

2. Arbeitssituation / Beschäftigung

Selbständig erwerbend? Ja Nein Tel.-Nr. Geschäft: _____

Arbeitgeber: _____

Arbeitsort: _____

Aktuelle Tätigkeit als: _____ in %: _____

Arbeitsbeginn: _____ Arbeitsende: _____

Arbeitsweg in Std.: _____

Müssen Sie an Wochenenden arbeiten? Ja Nein

Wenn ja, an welchen Wochentagen haben Sie frei? _____

3. Beilagen

Folgende Unterlagen sind diesem Gesuch zwingend beizulegen:

- bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ➔ Kopie Arbeits- oder Anstellungsvertrag
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit ➔ Kopie AHV-Abrechnung und Handelsregisterauszug
- bei ausländischer Staatsangehörigkeit ➔ Nachweis über Aufenthaltsrecht in der Schweiz und Berechtigung für eine Ausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Ich bestätige hiermit, dass ich das Merkblatt Strafvollzug in Form von Halbgefängenschaft gelesen und verstanden habe. Zudem nehme ich zur Kenntnis, dass ich mich mit einem Betrag von CHF 40.00 pro Vollzugstag an den Vollzugskosten zu beteiligen habe.

Ort und Datum

Unterschrift